



ORDNUNG
FÜR DAS PROPÄDEUTIKUM
„NIEDERSACHSEN-TECHNIKUM“

befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 754

INHALT:

Präambel:	3
§ 1 Teilnahmeberechtigung.....	3
§ 2 Bewerbung und Zulassung, Status	3
§ 3 Umfang des Propädeutikums.....	3
§ 4 In-Kraft-Treten.....	4

Präambel:

¹Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik. ²Das Propädeutikum wendet sich insbesondere an junge Frauen in ihrer beruflichen Orientierungsphase

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Frauen, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ berechtigt.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) ¹Eine Bescheinigung über die Zulassung gemäß § 2 zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Universität Osnabrück ausgestellt. ²Die Bescheinigung ist für den Zeitraum des jeweiligen Durchgangs des „Niedersachsen-Technikums“ gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 2 Bewerbung und Zulassung, Status

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Universität Osnabrück gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Teilnahmevertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Universität und der Bewerberin.
- (3) ¹Die Teilnehmerinnen des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ werden als Gasthörerinnen aufgenommen. ²Eine Gasthörergebühr nach der Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer wird nicht erhoben. ³Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulationsordnung sind die Teilnehmerinnen zur Erbringung von Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 lit. a) berechtigt. ⁴Für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst:
 - a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters in mathematisch-informatisch bzw. naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen nach Maßgabe der Universität Osnabrück im Umfang von bis zu 9 ECTS,
 - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
 - i. Exkursionen
 - ii. Laborbesuchen
 - iii. Soft-Skills-Seminaren
 - d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
 - e. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.

- (2) ¹Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Universität Osnabrück. ²Sie regelt ihre Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen in Kooperationsverträgen für den jeweiligen Durchgang des Niedersachsen-Technikums. ³Verantwortlich für die Durchführung der Praxisphase und alleiniger Vertragspartner der Teilnehmerinnen für diesen Teil sind die Unternehmen.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Universität Osnabrück ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.